

## A. Zulässigkeit der Revision

Die Revision ist gem. § 335 I, 312 StPO als Sprungrevision statthaft. Die ~~Anfeindlichkeit~~ ist ~~nach~~ nach § 296 I StPO eingepflichtet und doch das Urteil des Amtsgerichts Münster, doch dass sie je ein Geldstrafe von 120 Tagesmärkte je 30,00 € verhängt wurde, auch bekräftigt.

## Gliederung?

Genügt § 341 I StPO ist die Revision hier ein Worte nach Urteilsentcheid zum index a quo eingezogen. Die Verleid erfolgte hier im Anwesenheit der Angeklagten am Montag, dem 19.6.2017, so dass die Frist gemäß § 43 I StPO am ~~21~~ mit Ablauf des 26.6.2017 endet. Zu beachten von § 335 StPO ist die unbestimmt Aufsetzung eines Urteils, ~~die~~ ~~gegen~~ das sowohl Beweis als auch Revision statthaft sind, genauso, da der Rechtsanwalt die Erfolge annehmen; in der Regel erst nach Kenntnis der schriftlichen Urteilsgründe ~~wissen~~ kann berufen kann. Die Einlegung des Rechtsanwalts mit Schriftzug vom 22.6.2017 war daher grundsätzlich fristnahmsd.

Die endgültige Wahl des Rechtsmittel bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erfolge. Diese beträgt gemäß §345 I 1 StPO ein Monat – und beginnt, wenn das Urteil bei Ablauf der Eideszeit noch nicht gesetzlich ist nach §345 I 8 StPO mit der Justiz. Hier ist das Urteil am 7.7.2017 der Angeklagten gesetzlich worden. Eine solche Justiz ist – auch wenn sich ein Verdächtiger legitimiert und daran gehalten hat, justizial nach §145a<sup>I</sup> StPO an ihr zu beteiligen, im Grundsatz unwirksam. §145a<sup>I</sup> StPO bestimmt die Rechtspflicht zur Justiz an den Verdächtigen.

Allerdings fühlt es zu Unvereinbarkeit der Justiz, wenn die Geschäftsführerin – wie hier – an den ~~verdächtigen~~ Betroffenen justiziert, obwohl der Vorsitzende nach §36 I 1 StPO die Justiz an den Verdächtigen angeordnet hatte. Die Justiz ist faktisch vorliegend nicht wirksam erfolgt, die Revisionsbegründungsfrist wurde ~~erst~~ dadurch nicht in Lauf gebracht.

~~Wurde die Rechtsmehrheit nicht erzielt, so ist die Rechtsmehrheit nicht erzielt.~~

Da hier allerdings vom Gericht zumindest eine Fristhölf beabsichtigt war, tritt gegen § 37 I StPO bzw. § 189 ZPO die Frist der Fristhölf mit fachlicher Kenntnisnahme ein. Diese erfolgte am durch den Verkäufer ~~aus~~ als angekündigte Ablaufstermin am 11.7.2017. Die Revisionsbegehrungsfrist ~~aus~~ endet somit mit Ablauf des heutigen 11.8.2017, § 43 I StPO.

Die Wahl des Rechtsmittels erfolgte somit in jedem Falle rechtzeitig. Die Revision ist ~~aus~~ deshalb gestattet, sofern die Begehrung noch innerhalb des heutigen Tages bei Gericht eingeht.

## B. Begründetheit der Revision

Die Revision wird begündet, wenn Verfahrenshindernisse bestehen oder das Urteil auf einer Verletzung der maßgeblichen Verfahrensordnung oder unrichtigen Rechtsberatung (§337 I StPO)

## I. Verfahrensknow-how

1. Ein von Amts wegen in jeder Fuge  
des Verfahrens zu berücksichtigendes  
Prozeßschluß könnte hier darin  
liegen, dass der Öffnungsbeschluß — ~~eröffnet~~  
durch die Strafrichter - Reichardt nicht er-  
reicht worden ist. Der Eröffnungsbeschluß  
ist nach §§ 203, 207 I StPO geringe  
Voraussetzung für die Eröffnung des Haupt-  
verfahrens. Es hat daher schriftlich zu  
ergeben. Anders als bei Urteilen (§ 225 II StPO)  
schreibt das Gesetz für Beschlüsse die  
Unterschrift der mitwirkenden Richter  
welt amöblich vor; insoweit genügt  
etwa auch ein Handzeichen als Ausdrücke  
der ~~Eröffnung~~ rechtlichen Erfassung.

Im Verfahren vor dem Strafgericht  
kann ein Eöffnungsbeschluss auch ohne  
Unterstützung wirksam sein, wenn es  
fachärztliche Experten nicht und nicht ein-  
stimmig Einigung vorliegt es gelten  
die Juristische Prüfung und die Termins-  
(auf) die Bezahlung zwar für sich  
genommen nicht. Sie ist belogen aber,  
dass die Strafrichterin das Haupt-  
verfahren mit dem Eöffnungsbeschluss trotz aller  
Unterstützung wirksam eröffnet hatte.

Ein Verfahrensmissbrauch ist daher  
insoweit nicht gegeben.

2. Weiter kommt ein Verstoß gegen die sachliche Zuständigkeit des Gerichts in Betracht. Diese ist nach § 6 StPO in jedem Falle des Verfahrens von Amts wegen grundsätzlich für Fehler verhindert, sogenannte Prozeßhindernis.

~~Vorliegend könnte die Zuständigkeit des Schöffengerichts~~ bestimmt werden, da die Kompetenz ~~ist~~ wegen eines Verbrechens, im Raum steht, bei dem die Strafverfolgung vor Fahrt liegt, § 24 II, 25 § 4

Insofern erfolge nach dem der Anklage gegen die zuständige Sachverständige das Anrechtsprinzip des Juristen-Winns: die Absicht, ihr Fehlprozeßnachherabholungsblock und Klemmbrett zu entziehen und beides für sich zu behalten sowie gleichzeitig zu verhindern, dass die Durchsetzung des Anspruchs gelingt nach wie vor.

Diese Tatsachengrundlage ist ~~es~~ ~~es~~ ~~es~~ ~~es~~ ~~es~~ ~~es~~ eine Anklage wegen Rausches (§ 249 I StGB) getragen, so dass darf insoweit unzuständige Amtsgericht eigentlich noch vor der Eröffnung nach § 205 I StPO eine Vorlage an das ~~Verwaltungsgericht~~ Schöffengericht

(( 253 255  
)) StGB!  
!

hätte voran zu sein. Jedoch hätte  
nach der Eröffnung des Hauptver-  
fahrens ein Verweisung nach § 270 <sup>§ 270</sup> StPO  
zu erfolgen. Beides ist vordringlich  
jedoch unerlässlich.

Findet ist die sachliche Feststellung  
aus der ex post-Perspektive nach  
objektiven Gesichtspunkten zu bewerten.  
Die unerlässlichen Vorlage kann  
Verweisung wäre demnach unschädlich,  
wenn sich am Urteil feststellen  
die Verbrechenshaftigkeit nicht  
ergibt. Auf der feinen Schuld-  
spruch kommt es insoweit aber  
nicht an. Es bleibt ein strenger wieder schwe-  
rer Fall nach § 12 III StGB außer Betracht.

Nach ~~dass~~ der im Urteil geforderten Feststellung  
zu Sache wurde die Angeklagte  
zum heim Anwälte die Absicht,  
die Gegenstände unmittelbar zu zerstören.  
Magels ~~zu~~ ~~zu~~ geprägt ~~zu~~ kommt  
die ~~zu~~ ~~zu~~ Straftat ~~zu~~ Straftat  
wurde Rauhes insoweit nicht in Betracht.  
Allerdings ~~zu~~ <sup>gegen</sup> die festgestellte Absicht,  
ein Auswahlschicksal der Denkschriften  
Bereit Ag zu verhindern, für eine

~~Verbrechen~~  
Straftat wegen ~~reiner~~ reiner Er-  
gen! § 253, 255 StGB. Auch insoweit  
ist es nicht von einem Verbrechen  
und damit von der sozialen  
Unzuständigkeit des ~~straffähigen~~ Straftäters  
ausgehen.

Es liegt mittei ei- Verfassungs-  
hindnis vor; das vom Revisions-  
gericht von Amts wegen zu  
berichtigte ist.

Auch

3. ~~Welt~~ könnte hier hinsichtlich  
der angeklagten Bekleidung die  
Verfahren voranbringen des Strafantrages  
(§ 194 I 1 StGB) fehlen.

Diese ~~kein~~ ist nach § 725 StGB innerhalb  
drei Monaten ab Kenntnis von Tat  
und Täter zu stellen. Beides gelangte  
der geschädigten Wirtin hier ~~schon~~ schon  
am R. 1. 2017 zur Kenntnis, so dass  
ein Strafantrag bis zum 12. 4. 17  
zu stellen war. Als \*Antragsteller  
kommt hier allein die Menge  
des Fahnenabzugs <sup>zu</sup> „Onlinewache“  
in Betracht, ~~wobei~~ den die  
Geschädigte am 19. 1. 2017 nutzte.  
\*Fristmaßgabe

Frage ist aber, ob der über die  
Plattform gestellte Strafantrag den Schrift-  
formenfordernis des § 158 II StPO genügt.

~~Dieses~~ ~~ist~~ Dieses kann  
aber auch durch Faxscheiben oder  
Telefax, nach teilweise vorheriger  
Aufforderung sogar via Email, gewahrt  
werden. Erforderlich ist aber in  
jedem Fall die Unterschrift des  
Antragstellers, um eine eindeutige  
Zuordnung ~~zu~~ ~~zu~~ eingeräumt zu

## ~~Bestrafung der Straftaten~~

mit Identifizierung der Straftäters zu erledigen. Dicke Anhänger  
gibt die Antragsfertigkeit über die "Ordnungswacht" vorliegend nicht. Verbrechens-  
Dienst stellt insoweit alleine ein b-  
ausgefülltes Formular zur Verfügung, das  
per "Marschrichter" an die Polizei  
übersandt wird und dort per Email  
an den jeweiligen Sachbearbeiter weiter-  
geleitet wird. Diese Form genügt zwar  
für die Strafazise (§158 I StGB),  
nicht aber für den Strafantrag,  
für den §158 II StGB ausdrücklich  
der Schriftformenfordrung steht.

Diese Eintrittsfrage verzerrt und verzerrt  
mit Blick darauf sinnvoll, dass das  
Antragsverfahren eine Überlappung  
der polizeilichen Kenntnisse mit Begrifflich-  
keiten gerade verhindern soll - d  
eshalb die Heabschlag der ja über-  
schreitenden Befreiung durch besondere  
"Serviceangebote" der Polizei bzw.  
wenn der Sprechpartner zustimmt.

Verbrechen  
Der Strafantrag ist mittlerweile formalisiert.  
~~Abbildung 10 zeigt den entsprechenden~~  
~~noch unstrukturierten~~

Da die Autobahn bei Bremen zum Zeitpunkt  
der Haushaltshandlung abgestoppt war,  
kommt eine Nullhöhe — die auch  
zum Postoholff möglich wäre — hier  
wichtigt ist Beobachtbarkeit.

Ein Verfahrsleiteramt ist jenseit gegeben,  
dass Verfahren ~~unter~~<sup>ist</sup> hinsichtlich der  
Bekleidung eingerichtet.

## II. Verfahrensfehler

Weiter könnte das Urteil auf Verstöße gegen das Verfassungsrecht hindeuten.

M.J. Massie Massie

1. Als absoluter Revisionsgrund, bei dem das Urteil im Wge einer Beweisregel unzulässig zu verurteilen ist, kommt hier ein Anschluss der Offenlichkeit nach § 338 Nr. 6 StPO über § 169<sup>I</sup> StVG in Betracht.

Ungläublich beschreibt ist die Öffentlichkeit auch dann, wenn einzelne Personen, die als Repräsentanten der Öffentlich-

keit geben kann, der Sitzg ~~auszutragen~~  
se in gesetzwidrige Weise verunreinigt  
werde. Dabei gewährt die §§ 175 I, 176 E  
der Verteidigung grundsätzlich den  
Recht, die Annullierbarkeit der Ordnung  
und zur Abwehr von Störungen  
erforderliche Maßnahmen zu treffen.  
Freigehört ist aber, ob der zu Beginn  
der ~~Haft~~ Hauptverhandlung vorgelegte  
Beschluß diesen Maßstab stadhält.

Dannach wird die Tuschung ~~des~~ Kuh  
und Meyer weg <sup>"laut"</sup> ~~aus~~ "ungebilliges Verhalten"  
im Vorfeld der Sitzg ~~aus~~ auf dem  
Gesichtspunkt aufgefallen, so dass die erforderlichen  
Vorrichtungen durch den Richter nicht  
eingestellt angezeigt werden konnten.

Dabei kommt es - dem Beschluß aber  
weder zum Ausdruck, wovon dass  
"ungebillige" Verhalten <sup>"aus"</sup> auf dem  
Flur gelten haben soll, noch ~~die~~ legt sich  
dass Richter seine ~~gerade~~ Vermutung,  
~~dass~~ es wurde auch in der  
Hauptverhandlung zu Störungen kommen.

Insbesondere drückt hier allgemein  
Erfolgswert deliktoid existieren, dann eben  
~~aber~~ keine Unterhaltungen auf dem Flur  
mehr in der Sitzg fortgesetzt werden.

heute liegt  
§ 177 GVG  
deutlich  
näher

Angeicht der überzeugende rechtssachliche Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Sachverhalts ist daher von einer Rechtmäßigkeit des Beschlusses wegen Ermessen überdrüßig auszugehen.

Da die Motivation bereits im Beschluss unge getroffen wurde, wonach eine Rüge nach § 238 II StPO vom Erhalt der Revisibilität nicht erforderlich; eine solche kann der Angeklagte aber ohnehin als unverhinderter juristischer Tatbestand nicht überdrüßig werden.

Der Nachweis des Verfahrensverstößes wird hier abweichend des Protokolls (§ 274 StPO) ~~erfolgen~~ gelingen.

§ 338 Nr. 5 StPO: v.u. § 240 I Nr. 2 StPO?

2. Ein Verfahrensverstoß könnte sich hier auch am § 337 StPO über § 243 III 1 StPO daran ergeben, dass der Anklagesatz nicht verlesen wurde. Da es sich um eine wesentliche formelle Fälligkeit des Verfahrens (§ 273 I 1 StPO) handelt, lässt sich dieser Verstoß abweichend der negativen Beweislast des Protokolls nachweisen (§ 274 § 5. 1 StPO).

Ein Berater des Urteils hat auf diesen Verfahrensvorstoß ist i- der Regel gegeben; im vorliegenden Fall ergibt sich keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung.  
Auch insoweit wird eine Verfahrensregel daher Erfolg haben.

§ 258 II Ifs 2 SH. 91

III. Würd. könnte das Urteil auf  
maßricht.-rechtliche Fehlern beruhen.

Insofern ist ~~die Straftatbestände~~ durch  
das Revisionsgericht zu prüfen,  
~~ob die Urteilsfiktion~~ den  
Schuld- und Nachfolgeanspruch  
tutig ist und ob weitere ~~Strafbarkeiten~~ in Betracht  
kommende Straftatbestände vom Tatgericht übersehen  
worden sind.

1. a) ~~Seit~~ Seit das Tatgericht hier eine  
Strafbarkeit wegen Zuständigkeits  
nach § 265a I StGB anerkannt  
hat, liegt dies hier  
durchgehend maßrichtlich  
Bedeute. Als Tatbest. genügt  
insoweit ~~der~~ nach a) ehemalige  
Schein der Ordnungsgemäßheit, also  
des Vorwurfs eins gültiger  
Fehlschlag.

b) Ebenso wie ~~die Straftatbestände~~  
der Schuldspurk wegen Bekleidung  
(§ 185 StGB) auf Bedeute stößen.

~~Die Bekleidung kann auch als Herauswidrig~~  
in fiktiver Weise bejaht werden, dann  
ist das Fazit des Mittelpfleges.

sel  
haupt

c) Problematisch erscheint aber, dass das Tatgericht die für einen Diebstahl (§ 242 I StGB) erforderliche Enteignungsabsicht besitzt hat. Diese setzt Enteignungsvorsatz und Aneignungsabsicht voraus. Am lebhaften fühlt es indes, wenn die Sache weggemessen wird, um sie ~~als~~ alsbald zu zerstören, ohne sie ~~wirtschaftlich~~ zu nutzen. Dies ist nach der Urteilsfassung hier der Fall.  
~~Um~~ Ein Schuldspach weg-Diebstahls ist somit rechtsfehlerhaft.

d) Demgegenüber ist es revisionsrechtlich nicht zu beanspruchen, dass das Tatgericht den Anwälten in der Absicht, die Fugitive hinter zu verstecken oder Löcher ihres frifftes zu verarbeiten, als Notizig ~~nicht~~ nicht gewollt zu einem rechtswidrigen Prozessangriff hat (§ 240 I Alt. 1 StGB).

~~et al. aber der Schaden ist nicht im Volumen~~  
~~W. gegen~~

2. Fraglich ist, ob das Tatgeicht hier aber weitere Straftatbestände übersehen hat.

a) Eine Straftat wegen Raubs nach § 249 I StGB entfällt wegen Feigja als sie hinrichtlich Kleinvorbruch + Block (siehe oben).

b) Allerdings ~~ist~~ erfolgte nach ~~dass~~ der Urteilststelle ~~die~~ das Anreichen - d. die Weynahme in der Absicht, die Deutsche Bahn AG die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erschweren. ~~Weswegen~~ Es kommt insoweit eine Straftat wegen versuchter Betriebsfeindlicher Erpressung im Belicht, §§ 153, 255 ~~StGB~~ StGB.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSH steht Raub und räuberische Erpressung nicht in einem Exklusivitätsverhältnis, vielmehr ~~wurde~~ dass bildet der Raub nur eine spezielle Form der räuberischen Erpressung. Zufälle setzt dann vor insbesondere auch keine Vermögensverfügung voran, die bei Einsatz von

vis abschleben anschließend würde.

Zusammt kann die mit Gewalt erzeugte Duldg der Wegnahme, die nicht von "Zueignungsabsicht", wohl aber von Bereicherungsabsicht hinsichtlich eines Vermögensrechtlichen Anspruchs getragen ist, eine Strafbarkeit wegen räuberischer Erpressung begründen.  
Diese ~~ist~~ ~~ein~~ drücke vorliegend auch nicht lediglich versucht, sondern vollendet sein, da mit der Flucht ein Vermögensgegenstand bereit vernichtet war.

Schr. linopp. h.

C. I. Die Einlegy der Revision ist zweckmäßig, da insbesondere die von Anfang an ~~bestehende~~ Verfahrenshindernisse zu einer technischen Einstellung und in Übrige zu einer finalen Einlegy an das ~~Amtsgericht~~ Schöffengericht führen werden.

Somit eine Vertilgung unge rübeischer Ersturk in Raum steht, bitte dies wegen den revisionsschlichtlichen Verfahrens der Reformation in primis (§ 358 II StGB) zunächst keine Erhöhung des Strafmaßes zu Folge

## II. Revisionsantrag:

Es wird beantragt,

das Urteil der AG Münster vom  
19.6.2017, Az. 3 Ds - 2773  
270/17 (50/17) aufgehoben  
und das Verfahren - soweit es nicht im Hinblick  
auf die Bekleidung eingerufen ist - ~~zu~~ zu einem  
Verhandlung an das ~~Amtsgericht~~ Schöffengericht  
Münster-Schöppenstedt - ~~Münster~~ zurückgewiesen.

Die Klausur ist Ihnen in vielen Teilen gelungen, einzelne Probleme werden aber auch nicht diskutiert bzw. zutreffend beurteilt. Zum Teil bleibt die Drstellung in der Sachräge äußerst knapp.

In der Zulässigkeit sehen Sie die wesentlichen Probleme und Fristen. In Bezug auf den Lauf der Revisionsbegründungsfrist erkennen Sie insbesondere, dass durch die Übergabe zur Akteneinsicht an den Verteidiger der Mangel der Zustellung per 11.7. geheilt ist (§ 37 StPO i.V.m. § 189 ZPO).

Die mangelnde sachliche Zuständigkeit des Gerichts wird gut erkannt, sogar mit der Folge dass das Verfahren an das AG-Schöffengericht zurückzuverweisen ist.

Die Ausführungen um Schrifterfordernis des Strafantrags können überzeugen.

Hinsichtlich des nicht unterzeichneten Eröffnungsbeschlusses liegen Sie ebenfalls richtig.

Die rechtsfehlerhafte sitzungspolizeiliche Maßnahme ist entsprechend Ihrer Rechtsauffassung von § 338 Nr. 6 StPO erfasst, § 177 GVG wäre allerdings als Ermächtigungsgrundlage zu erörtern gewesen.

§ 338 Nr. 5 StPO i.V.m. § 140 StPO hätte diskutiert werden können.

Der Verstoß gegen § 243 Abs. 3 StPO wird erkannt.

§ 258 Abs. 2 HS 2 StPO (mangelnde Erteilung des letzten Wortes) hingegen nicht.

In der Sachräge erkennen Sie gut, dass jedenfalls §§ 253, 255 StGB als Versuch vorliegt. Letztendlich kommen Sie mit sehr knapper Begründung doch noch zur Vollendung, die stoffgleiche Bereicherung bleibt offen.

Die Konkurrenzen werden nicht erörtert, ebensowenig § 303 StGB.

Der Antrag ist zutreffend, .so.

Insgesamt

11 Punkte (vollbefriedigend)

